

bei Bulgarus das vorher von ihm verachtete Recht studierte, widmete sich Heraklius seinerseits in erster Linie der Theologie⁶⁶⁾ und erwarb auch den *magister*-Titel. Im 12. Jahrhundert in Bologna studieren, hieß aber immer das Studium der Rechte, und auch Heraklius hat ohne Zweifel neben der Theologie juristische Studien betrieben. So versteht man auch die steile Karriere des Klerikers, der um die gleiche Zeit wie Wilhelm von Tyrus, vielleicht wenig später, mit dem *magister*-Titel versehen, ins Heilige Land kam⁶⁷⁾ und schon 1169, als Wilhelm eben erst Archidiakon von Tyrus geworden war und noch auf die ihm von König Amalrich anscheinend in Aussicht gestellten höheren Würden wartete, Archidiakon von Jerusalem wurde⁶⁸⁾. Auch Wilhelm von Tyrus hatte aber einige Jahre in Bologna verbracht und bei Bulgarus sowie bei Hugolinus de Porta Ravennate, Martinus und Jacobus gehört⁶⁹⁾, so daß er von sich sagen konnte: *iuris quoque tam ecclesiastici quam civilis prudentiam avidissime sum sequutus*⁷⁰⁾. Es kann kaum bezweifelt werden, daß die beiden einander in Bologna begegnet waren und sich längst kannten — aber vielleicht schon damals wenig liebten —, als sie ihre kirchliche Laufbahn in Syrien begannen. Einige Jahre darauf ging Heraklius mit Briefen des Patriarchen und des Königs über den schweren inneren Konflikt im Johanniterorden um den zurückgetretenen Meister Gilbert von Assailly an die Kurie⁷¹⁾, wie Wilhelm um 1168/69 in nicht näher bekannten „familiären“ Angelegenheiten sich dorthin begeben hatte, die wohl nicht mit von Wilhelm selber erwähnten Spannungen im

⁶⁶⁾ A.a.O.: *Bononiensium auditoria fabriles diximus officinas. Inter hec diversa secuti studia sumus, ego, quod irriseram, Bulgari carpentariam, vos calvariam crucifixi.* Aufgrund dieser Stelle erwähnen Heraklius auch L. Salvioli, *Annali Bolognesi* (1795) 2, 85f. und Mozzetti, *Repertorio di tutti i professori della Università di Bologna* (1847) S. 117 Nr. 1118. Als Jurist, wie Schwinges S. 33 schreibt, darf er jedoch nur mit Vorbehalt bezeichnet werden, denn Stephan spricht ja gerade von eigenen juristischen Studien gegenüber theologischen des Heraklius.

⁶⁷⁾ Zum ersten Mal in Reg. regni Hieros. Nr. 455/56, ed. Rozière, Cartulaire (wie Anm. 12) S. 287ff. Nr. 160f.

⁶⁸⁾ Zuerst in Reg. regni Hieros. Nr. 469, ed. Rozière S. 301 Nr. 167. Zur gleichzeitigen Lage Wilhelms vgl. *Historia* XX 17 S. 971 (Schwierigkeiten in Tyrus) und XIX 12, ed. Huygens S. 824 (Neid und gegnerische Einflüsterungen am Hof).

⁶⁹⁾ *Historia* XIX 12, ed. Huygens S. 823: *in iure quoque civili Bononie dominum Hugolinum de Porta Ravennate et dominum Bulgarum iurisconsultos et supreme auctoritatis viros habuimus preceptores, sed et alios eorum contemporaneos, dominum videlicet Martinum et dominum Iacobum, viros in iure peritissimos ...*

⁷⁰⁾ Ebd. S. 822.

⁷¹⁾ Reg. regni Hieros. Nr. 492a, ed. Delaville, Cartulaire 1, 300 Nr. 434 und künftig verbessert Hiestand, Vorarbeiten zum Oriens pontificius 2.